

Satzung der Stadt Wolgast

über den Bebauungsplan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.03.2019 folgende Satzung der Stadt Wolgast über den Bebauungsplan Nr. 32 "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Teil A - westlicher Teilbereich (Maßstab 1 : 750)



Nutzungsschablone

SO	Gebietscharakter
BF1	Bauweise
0,3	Zahl der Vollgeschosse
I	Gebäudehöhe in Meter (über unteren Bezugspunkt)
GH 10,0	Grundflächenzahl (GRZ)
BAUFELD	Baufeld

Teil A - östlicher Teilbereich (Maßstab 1 : 3.000)



Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenerklärung - PlanZ vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

I. FESTSETZUNGEN

SO	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,3	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB § 16 BauNVO)
I GH	Grundflächenzahl als Höchstmaß	
o	BAUWEISE	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO)
o	offene Bauweise	
o	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO)
o	Baugrenze	
o	VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
o	Straßenverkehrsflächen	
o	P privat	
o	O öffentlich	
o	Straßenbegrenzungslinie	
o	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGERUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	(§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)
o	Versorgungsfächen	
o	Wasser	
o	GRÜNFLÄCHEN	(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
o	Grünflächen	
o	Parkanlage, privat	
o	Wildobstpflanzung, privat	
o	Nutzgarten, privat	
o	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	(§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB)
o	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)
o	Erhaltung Bäume	
o	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	
o	Flächen für die Landwirtschaft	(§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)
o	SONSTIGE PLANZEICHEN	
o	Stellplätze	(§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)
o	St. Stellplätze	
o	GST Gemeinschaftsstellplätze	
o	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	(§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB)
o	G/F Geh- und Fahrrecht zugunsten der e.d.s Netz GmbH	
o	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)
o	Geh- und Fahrrecht e.d.s Netz GmbH	
o	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 (7) BauGB)
o	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	(§ 16 (5) BauNVO)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

o	Gasleitung, unterirdisch	(§ 9 (6) BauGB)
o	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer	
o	Gebäudebestand, vorhandene Haupt- und Nebengebäude	
o	Sonstige Bäume, Bestand	
o	Bemassung, in Meter	
o	Nutzungsgrenzen	
o	vorhandene Geländeoberfläche von 26,27 m ü.HN als unterer Bezugspunkt	
o	Gewässer II. Ordnung	
o	Graben 64 Märchen und Märchen 1	

Text (Teil B)

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB**
1.1 Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Jagdtourismusgebiet" festgesetzt. Das Sondergebiet Jagdtourismus dient der Fremdenbeherbergung mit einer Mischung von Ferienwohnungen und Dauern (ausgeübter Wohnnutzung in einem Bestandswohnhaus und betriebsbedingtes Wohnen) sowie der Unterbringung von nicht störendem Gewerbe mit einer Verarbeitungsstätte für Wild- und Nutztierefleisch und Büro-, Sozial- und Gemeinschaftseinrichtungen.
1.2 Zulässig im ausgewiesenen Baufeld 2 (BF2) sind Gebäude mit bis zu 6 Ferienwohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen, die Zwecke der Beherbergung und Erholung dienen und jeder die vorzugsweise Jägern und Jagdtouristen zur Ausübung jagdlicher Aktivitäten vorübergehend als Unterkunft zur Verfügung gestellt werden (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
1.3 Zulässig im ausgewiesenen Baufeld 1 (BF1) sind ein Gebäude mit dem Nutzungszweck des Betriebes einer Schlacht- und Verarbeitungsstätte für Wild- und Nutztiere und dem Verkauf der erzeugten Produkte (Metzgerei) sowie ein Gebäude das als Werkstatt, Lager und Mehrzweckräumen dient (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
1.4 Dauerhafte Wohnnutzung ist im Baufeld 1 (BF1) in einem Wohngebäude mit maximal vier Wohnungen zulässig. Maximal 2 Wohnungen in diesem Wohngebäude können alternativ auch als Ferienwohnung genutzt werden.
Im Baufeld 2 (BF2) ist ein Gebäude, das dem betriebsbedingten Wohnen dient, mit einer Betriebswohnung zulässig. Das Gebäude mit der Betriebswohnung ist von den (nach 1.2) im Baufeld 2 (BF2) zulässigen Gebäuden für Ferienwohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen baulich getrennt zu realisieren.
1.5. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck im Baugebiet selbst dienen zulässig.
1.6 Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO sind Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ausnahmsweise zulässig.
1.7 Gemäß § 12 Abs. 2 sind Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Gemeinschaftseinrichtungen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
1.8 Einrichtungen und Anlagen zur Kleintierhaltung sind zulässig (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1 Für Gebäude und Nebenanlagen gilt im Baufeld 1 (BF1) die GRZ 0,3 als Höchstmaß der Bebauung. Im Baufeld 2 (BF2) die GRZ 0,4 als Höchstmaß der Bebauung. Für die Ermittlung der GRZ ist die jeweilige Sondergebietsfläche innerhalb des Plangebiets maßgebend (§ 19 Abs. 3 BauNVO).
2.2 Für das Gebäude mit dem Nutzungszweck des Betriebes einer Schlacht- und Verarbeitungsstätte für Wild- und Nutztiere sowie für das Gebäude mit Werkstatt, Lager und Mehrzweckräumen im Baufeld 1 (BF1) wird die maximale Gebäudehöhe mit 10 m über dem unteren Bezugspunkt festgelegt. Die Gebäudehöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Technisch bedingte Dachaufbauten wie z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Anlagen der solaren Energiegewinnung usw. dürfen die im sonstigen Sondergebiet in den Baufeldern (BF1 und BF 2) festgesetzten Geschoss- bzw. Gebäudehöhen um max. 2,5 m überschreiten. Der untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist mit 26,27 m ü. HN (Meter über Höhennormal) festgesetzt.
3. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß § 23 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.
3.2 Innerhalb des SO wird die offene Bauweise festgesetzt. Für Gebäude sind Baulängen von mehr als 50 m daher unzulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Bei den im Baugebiet zum Erhalt festgesetzten Bäumen ist der Kronentraufbereich (Bodenfläche unter der Krone = Wurzelbereich, zusätzlich 1,5 m; bei Säulenform zusätzlich 3,0 m nach allen Seiten) von jeglichen zusätzlichen Bodenversiegelungen, baulichen Anlagen und Verdichtungen frei zu halten. Sollten die zum Erhalt festgesetzten Bäume einem natürlichen Abgang unterliegen, so sind diese in Übereinstimmung mit dem Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) entsprechend des Stammumfanges des abgegangenen Baumes, mindestens jedoch im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanpflanzungen von Bäumen der gleichen Art zu ersetzen.
5. **Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBAuO M-V**
Örtliche Bauvorschrift für den Bebauungsplan Nr. 32, "Sondergebiet Hirschhof - südlich des Mühlenbaches" der Stadt Wolgast
5.1 Für die Eindeckung der Dächer sind nur nichtglänzende, einfarbige rote bis rotbraune oder anthrazitfarbene Dachsteine zulässig. Zulässig sind Dacheindeckungen mit Naturmaterialien (wie Schilf, Holz, Naturstein) und begrünte Dächer.
5.2 Zur Befestigung von privaten Verkehrsflächen, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig auszuführen.
5.3 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solarthermie) sind auf Dach- und/oder an Hauswänden zulässig.
5.4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
6. **Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß §§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB**
6.1 **Feldhecke - Maßnahme M1**
Gemäß der zeichnerischen Festsetzung zur Anpflanzung ist auf jeweils 65 m Länge mit mindestens 7,5 m Breite, einschließlich beidseitigem Bruchesaum an der Südseite und an der Nordostseite des Plangebietes eine 3-reihige Hecke (mit Überhältern) mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen in der Artenzusammensetzung:
- Bäume: Überhälter, Quercus robur (Stieleiche), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche)
- höhere Sträucher, Heister: Corylus avellana (Gemeine Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Malus sylvestris (Holzapfel), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Pyrus pyramis (Wild-Birne)
- Sträucher: Cornus sanguinea (Roter Hartiegl), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hunds-Rose), Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
zu pflanzen. Dabei ist folgendes Pflanzmaterial zu verwenden:
- Bäume als Hochstämme: 2xv, StU 10 - 12 cm
- Großsträucher: Hei. 2xv, 150 - 175 cm (4 - 5-trebig)
- Kleinsträucher: 2xv, 80 - 100 cm (3 - 4-trebig).
Es ist eine Abgrenzung mit Eichenspaltpfählen zu den Nutzungen vorzunehmen.
6.2 **Streuobstwiese - Maßnahme M2**
Gemäß der zeichnerischen Festsetzung zur Anpflanzung ist im Nordosten des Plangebietes eine Streuobstwiese auf mindestens 2.300 m² Fläche einzurichten. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen (RSM 8.1.1 Biotopmischung, autochthones Saatgut) anzulegen. Eine Mahdübertragung ist nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald möglich. Die Flächen sind 2 mal Jahr zu mähen, die erste Mahd nicht vor Anfang Juni und die zweite nicht vor dem 15. August und spätestens bis Ende September d. J. Das anfallende Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchmahd ist untersagt. Es erfolgt keine Düngung (mineralisch oder organisch) der Flächen oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenhilfsstoffen. Das Umbrechen ist ebenfalls zu unterlassen. An- oder Nachsaaten sind auf der Fläche nicht gestattet. Auf der Fläche sind 28 Obstgehölze im Abstand von mehr als 10 m zu pflanzen. Für die Pflanzung sind vorrangig regionale Sorten aus Vorpommern zu verwenden. Die Pflanzware soll einen Stammumfang von 10-12 cm (Hst 3xv m.B.) haben.
6.3 Die Kompensation von Baumfällungen (ausgenommen Obstgehölze des Erwerbsobstbaus als Einzelbäume) ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällenden Baumes (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden)	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm - 150 cm	1 Stück
>50 cm - 150 cm	2 Stück
>250 cm	3 Stück

Als Ersatzbäume sind einheimische, standorttypische Laubbäume, als Hochstamm im Plangebiet zu pflanzen. Alternativ können auch Obstgehölze (alte Obstsorten) gepflanzt werden.
Für Fällungen von nach § 18 NatSchG geschützten Bäumen ist eine Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.
6.4 Die Pflanzungen beinhalten neben der 1-jährigen Fertigstellungspflege eine 3-jährige Entwicklungspflege. Die Pflanzungen erfolgen als Herbstpflanzung. Insgesamt gilt für die Pflanzungen, dass sie gegen Wildverbiss durch Stammschutz an den Gehölzen der Streuobstwiese und Wildschutzzäun an den Hecken gesichert werden. Diese Sicherung verbleibt für 5 Jahre. Sollte es die Witterung durch Trockenheit bedingen, sind die Pflanzungen mit reichlichen Wassergaben zu versorgen. Als Grundlage für die Anlage, Entwicklung und Unterhaltung der Pflanzungen dient die DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten sowie die DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.
6.4 Die beschriebenen Pflanzmaßnahmen nach 6.1 und 6.2 sind bis spätestens Ende der zweiten Vegetationsperiode auszuführen, die der Rechtskraft des Bebauungsplanes folgt. Die festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
7. **Artenschutz nach § 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**
7.1 Kontrolle auf das Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten (VAFB1) und Fledermäusen (VAFB2)
VAFB1 - Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Brutvögeln (Rauchschwalbe)
Eine Besiedlungskontrolle wird eingesetzt, um die baubedingte Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalben zu vermeiden. Bei erfolgtem Positivnachweis von brütenden Rauchschwalben oder von Nestern der Art sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu planen und durchzuführen.
VAFB2 - Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei Fledermäusen
Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen bei Fledermäusen erfolgen eine jahreszeitliche Steuerung der möglichen Umbauarbeiten und die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung.
7.2 Bauzeitenregelung zum Schutz vor Alerterwartern der Wälder, Gebüsche und Gehölze
Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen bei Brutvögeln erfolgen eine jahreszeitliche und räumliche Steuerung der Gehölzrözung und der Baufeldfreimachung sowie die Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung.

Hinweise, nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB):

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Umschichten, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hütten, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, vom 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 11.09.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom am 11.09.2017 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPLG M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist auf der Stadtvertreterversammlung am durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom am 11.09.2017 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.09.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.07.2018 bis 31.08.2018 während folgender Zeiten:

Tag	Zeitraum
Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Öffentlich auslegen. Zusätzlich liegen wesentliche umweltbezogene Informationen aus der Begründung der Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.09.2018 durch Veröffentlichung im Amtsboten des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.09.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.09.2018 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.09.2018 gebilligt. Wolgast, den 11.09.2018.

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister

Siegelabdruck Bürgermeister